

### Zur Verbindlichkeit von Vereinbarungen eines Kollektivs über die Verteilung der Gesamtvergütung für Betrieb und Gericht

Die Auffassung der Mitglieder des Neuererkollektivs, daß die von ihnen vorgenommene prozentuale Aufteilung der Gesamtvergütung für einen Neuerervorschlag für Dritte bindend und nicht nachprüfbar sei, beruht auf der irrigen Annahme, daß Neuererkollektive Gemeinschaften i. S. der §§ 741 ff. BGB seien. Wenn dem so wäre, dann dürften auch derartige Streitigkeiten von Kollektivmitgliedern untereinander nicht durch die Konfliktkommissionen bzw. die Kammern für Arbeitsrechtssachen entschieden werden, sondern es müßten die Zivilkammern entscheiden.

Eine solche Auffassung ist jedoch nicht mit dem Anliegen der Neuererverordnung in Einklang zu bringen und steht im Widerspruch zu der in § 32 NVO geregelten Zuständigkeit.<sup>1/1</sup> Doch abgesehen davon: Wollte man den Betrieben bzw. den gesellschaftlichen oder staatlichen Gerichten die Möglichkeit verwehren, nachzuprüfen, inwieweit der Aufteilung ein realer Bewertungsmaßstab zugrunde liegt, so würde dies u. U. zu einer Verletzung des Leistungsprinzips und darüber hinaus auch zu evtl. Manipulationen bei der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen für Neuererleistungen führen.

<sup>1/1</sup> Vgl. Neumann, „Streitigkeiten aus der Erfüllung von Neuerervereinbarungen“, NJ 1973 S. 317 ff. Siehe dazu auch NJ 1973 S. 673.

---

## Berichte

---

Prof. Dr. sc. HERMANN KLENNER, Akademie der Wissenschaften der DDR

### Gegensätzliches zu den Funktionen des Rechts

#### Bericht über den Madrider Kongreß für Rechts- und Sozialphilosophie

Die Fundamentalthese marxistischer Rechtstheorie, laut der sich der jeweilige Rechtsinhalt aus den materiellen Lebensbedingungen der jeweils herrschenden Gesellschaftsklasse ergibt, vor allem aus ihren Produktionsverhältnissen, versteht sich dialektisch: Das Recht ist nicht bloß Produkt, es ist auch Produzierendes, es hilft nämlich, die gesellschaftlichen Verhältnisse zu schützen und zu verändern — und gerade darin besteht seine soziale Funktion.

Um die Funktionen des Rechts stritten sich Rechtstheoretiker aller Kontinente auf dem vom 7. bis 12. September 1973 von der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie (IVR) in Madrid veranstalteten Weltkongreß. Wie schon auf den beiden varangegangenen IVR-Kongressen<sup>1/1</sup> zu den Themen „Sein und Sollen im Erfahrungsbereich des Rechts“ und „Die juristische Argumentation“ traten dabei nicht nur unterschiedliche, sondern vor allem gegensätzliche Meinungen zutage, und zwar auf drei Ebenen: Es stand zur Diskussion,

- was die Gesetzgeber mit dem Recht erzielen möchten,
- was die tatsächliche Rolle des Rechts ist,
- was die Theoretiker über die tatsächliche oder erwünschte Funktion des Rechts für wahr halten.

Da diese drei Ebenen bei den meisten Referenten durcheinander gerieten und der Veranstalter es sich versagt hatte, in die Reihenfolge der Redner eine erkennbare Ordnung zu bringen (außer gelegentlich der alphabetischen), glaubt der Berichterstatter seine Leser am besten zu bedienen, wenn er von vornherein darauf verzichtet, den Kongreß ablaufgetreu nachzuzeichnen, zumal auch hier der Weizen, vom vergifteten zunächst abgesehen, in nicht wenig Spreu gebettet war. Vielmehr soll versucht werden, die wichtigsten der offenbar gewordenen Meinungsgegensätze vorzuführen.

#### Zum Rechtsidealismus

Wie nicht anders zu erwarten war, traten in Madrid eine ganze Reihe offener Rechtsidealisten auf, die, unbekümmert um die Realitäten in der Welt von heute,

für das Recht schlechthin, also für ewig und alle Zeiten, eine ordnungstiftende, freiheitsvermittelnde, ja humanitäre Rolle beanspruchten.

So versicherten etwa die Spanier Joaquin Ruiz und Luis Legaz sowie der Italiener Sergio Cotta in ihren Referaten, daß das Recht eine im Schöpfungsplan Gottes wurzelnde unumgängliche Form menschlicher Existenz sei und das ethische Gerechtigkeitsideal im Gesellschaftsleben verwirklichte.<sup>2/2</sup>

In säkularisierter Form hörte sich das bei dem in der BRD wirkenden Schweizer Hans Ryffel so an: Da dem Recht — ebenso wie z. B. der Kunst und der Religion — ein „in sich stehender Sinngehalt“ zukomme, könne es nicht als bloße Funktion im Gesamtgefüge der Gesellschaft angemessen bestimmt werden; es empfehle sich daher, auf den Funktionsbegriff gänzlich zu verzichten; vielmehr solle nach der Aufgabe des Rechts (von wem ist diese Aufgabe gestellt? — H. K.) gefragt und damit auf seine anthropologische Struktur zurückgegangen werden.<sup>3/3</sup>

Die Auffassungen vom Recht als Menschlichkeits-, Gerechtigkeits- und Friedensspender stehen in einem derart himmelschreienden Gegensatz zur tatsächlichen Rolle des Rechts in der Entwicklung antagonistischer Klassengesellschaften, daß ihre Vertreter gar nicht erst versuchten, den Realitätsbezug ihrer Ideen herzustellen — angesichts einer mehr als zweitausendjährigen Unterdrückungsgeschichte der Bevölkerungsmehrheit durch die jeweiligen Inhaber der ökonomischen und politischen Macht mit Hilfe des Rechts eine kluge Selbstbeschränkung derer, die diesem Sachverhalt auch heute noch eine ideologische Weihe geben.

Daß es den Rechtsillusionisten primär nicht um die Vergangenheit, sondern um die gegenwartsverschleiende Wirkung ihrer Theorien geht, wird dann deutlich, wenn sie ihre Zielstellung, die Lebenskraft des überkommenen „Privatrechts“ auch für die Zukunft zu erhalten, damit begründen, daß dieses „Privatrecht“ nicht mit geschichtlich wechselnden Gesellschaftsformen verbunden sei, sondern mit der Humanität des Menschen.<sup>4/4</sup>

<sup>1/1</sup> Vgl. die Kongreßberichte in: *Einheit* 1967, Heft 12, S. 1562 ff.; *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 1968, Heft 3, S. 364 ff.; NJ 1972 S.15 ff. — Die xerographierten Referate des Madrider Kongresses sind der Bibliothek des Instituts für Staats- und Rechtstheorie an der Akademie der Wissenschaften der DDR eingegliedert.

<sup>2/2</sup> Ausführlicher: Legaz y Lacambra, *Rechtsphilosophie*, Neuwied 1965, S. 245 ff.; Messner, *Das Naturrecht*, Innsbruck 1966, S. 243 ff.; Coing, *Grundzüge der Rechtsphilosophie*, Berlin (West) 1969, S. 137 ff.

<sup>3/3</sup> Vgl. Ryffel, *Grundprobleme der Rechts- und Staatsphilosophie*, Neuwied 1969, S. 103 ff.

<sup>4/4</sup> Vgl. Raiser, *Die Zukunft des Privatrechts*, Berlin (West) 1971, S.36 f.